

Bearbeitet von Max Georg Hügel, Greifswald*

Klausur in der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

Sachverhalt

Im Kiez einer Großstadt gibt es zwei rivalisierende Gruppen: die „Reds“ und die „Blues“. Nach vorangegangenen

wechselseitigen Provokationen verabredeten sich Angehörige beider Gruppen, sich miteinander zu schlagen. Aufgrund einer stillschweigenden Übereinkunft stimmten die Beteiligten zu, die Streitigkeiten mit Faustschlägen und Fußtritten auszutragen, wobei sie den Eintritt selbst erheblicher Verletzungen billigten.

Im Verlauf der etwa fünf Minuten dauernden Auseinandersetzung erlitten mehrere Mitglieder der „Blues“ teils schwerwiegende Verletzungen. So verlor ein Mitglied (B1) aufgrund eines heftigen Faustschlags drei Zähne (diese wurden nachfolgend durch Implantate ersetzt);

* Der Bearbeiter studiert Rechtswissenschaft im sechsten Fachsemester an der Universität Greifswald. Die Klausur wurde im Wintersemester 2013/14 im Rahmen der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene vom Lehrstuhl für Strafrecht und Strafverfahrensrecht (Prof. Dr. *Christoph Sowada*) gestellt und mit 14 Punkten bewertet. Die durchschnittliche Bewertung betrug 3,74 Punkte. 55% der Klausuren wurden mit mangelhaft, 34,5% mit ausreichend, 8,5% mit befriedigend und 2% mit gut bewertet. Die kursiv gedruckten (nachträglichen) Korrekturanmerkungen in eckigen Klammern stammen von Prof. *Sowada* und der *GreifRecht*-Redaktion.

außerdem wurde seine Nasenscheidewand so stark verschoben, dass sie operativ gerichtet werden musste. Ein anderes Mitglied (B2), wurde aufgrund der zahlreichen Verletzungen drei Tage im Krankenhaus behandelt; anschließend war er 14 Tage arbeitsunfähig krank. Aufseiten der „Reds“ wurden Ralf (Ra), Richard (Ri) und Ronny (Ro) als Beteiligte an der Prügelei ermittelt. Wer im Einzelnen welche Verletzung herbeigeführt hat, lässt sich nicht mehr klären.

Um einer Bestrafung zu entgehen, bat Ralf seinen Bruder Rudi (Ru), dieser möge ihm durch eine unwahre Aussage vor der Polizei und vor Gericht ein falsches Alibi geben. Rudi erklärte sich hierzu bereit und gab bei seiner polizeilichen Vernehmung an, zur fraglichen Zeit mit Ralf zusammen im Kino gewesen zu sein. Die Polizei schenkte der Aussage des Rudi keinen Glauben. Zu einer Aussage des Rudi vor Gericht kam es nicht (an die Möglichkeit einer Vereidigung hatten weder Ralf noch Rudi bei ihrer Absprache gedacht).

Strafbarkeit von Ralf, Richard, Ronny und Rudi? Die §§ 125, 127 und 129 StGB sind nicht zu prüfen.

Abwandlung:

Während der oben dargestellten Auseinandersetzung zog Richard, der mit Benno (B) noch eine private „Rechnung“ offen hatte, plötzlich – insoweit über die stillschweigende Vereinbarung hinausgehend – ein Messer und stürzte sich mit Tötungsabsicht auf den am Boden liegenden B. Dieser ergriff in seiner Not einen Stein und schlug ihn dem Richard wuchtig ins Gesicht. Hierdurch verlor Richard ein Auge. Zum Zeitpunkt der Messerattacke hatte sich Ronny, der gleich zu Beginn einen schmerzhaften Schlag auf die Nase bekommen hatte, bereits vom Kampfplatz entfernt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Richard, Ronny und Benno in der Abwandlung ausschließlich im Hinblick auf § 231 StGB (soweit hierfür weitere Rechtsfragen von Bedeutung sind, sind diese kurz inzident zu klären). Sie dürfen Ihre Ausführungen zur Abwandlung auch im Urteilstil abfassen.

Gutachten

TATKOMPLEX 1: DIE SCHLÄGEREI (STRAFBARKEIT VON RA, RI UND RO)

A. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 4, 5, 25 II StGB¹

Ra, Ri und Ro könnten sich der mittäterschaftlichen gefährlichen Körperverletzung schuldig gemacht haben, als sie sich mit den „Blues“ prügelten.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Dem Opfer B1 wurden u.a. drei Zähne ausgeschlagen, das Opfer B2 musste u.a. drei Tage im Krankenhaus behandelt werden. Dies ist zurückzuführen auf die nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung ihres körperlichen Wohlbefindens im Rahmen der Prügelei. Der Erfolg des § 223 I, eine körperliche Misshandlung, liegt damit vor. *[Ebenso kurz hätte zusätzlich auch das Vorliegen einer Gesundheitsschädigung festgestellt werden sollen.]*

Jedoch müssten die Beiträge von Ra, Ri und Ro für diesen Erfolg auch kausal gewesen sein. Kausalität i.S.d. *condicio-sine-qua-non*-Formel ist gegeben, wenn eine Ursache nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen. Hier nun lässt sich nicht ermitteln, wer im Einzelnen welche Verletzung herbeigeführt hat. Dächte man etwa die Beteiligung des Ra hinweg, bestünde der Erfolg in der Gestalt der Verletzung von B1 und B2 fort. Gleiches gilt für die Beiträge von Ro und Ri. Für sich betrachtet sind die Beiträge damit nicht kausal. Jedoch führt diese Betrachtung zu einem offenkundig unbilligen Ergebnis, steht doch zumindest fest, dass Ra, Ri und Ro gemeinsam Ursachen für die Verletzungen gesetzt haben. Die *condicio-sine-qua-non*-Formel ist daher dahingehend zu modifizieren, dass von mehreren Ursachen, die zwar jede für sich, nicht aber insgesamt hinweggedacht werden können, jede einzelne kausal ist (kumulative Kausalität). Dächte man die Beteiligung von Ra, Ri und Ro gemeinsam hinweg, wären B1 und B2 von keinem der drei verletzt worden. Ihre Tatbeiträge sind daher kausal für die Verletzung ihrer Opfer. *[Hier ist nicht feststellbar, was passiert wäre, wenn man die Tatbeiträge einzelner Beteiligter hinweg denkt. Nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ wären danach die Tatbeiträge von Ra, Ri und Ro alle nicht kausal für die Täterfolge. Allerdings können die Tatbeiträge von jedem der drei den jeweils anderen über § 25 II StGB zugerechnet werden, da sie mittäterschaftlich handelten.]*

Selbst wenn sich bei den Ermittlungen herausstellte, dass etwa Ra niemanden verletzt hat, würde ihm das Handeln von Ri und Ro aufgrund des gemeinsamen Tatplans der „Reds“ über § 25 II zugerechnet.

Im Verletzungserfolg hat sich auch gerade das durch die Schläge und Tritte gesetzte Verletzungsrisiko realisiert. Er ist Ra, Ri und Ro folglich auch objektiv zurechenbar.

Ferner könnten sie bei der Tat in qualifizierender Begehungsweise (§ 224 I) gehandelt haben.

a) § 224 I Nr. 2

Körperteile als gefährliche „Werkzeuge“ einzustufen, würde selbst bei gewaltbereiten Kiez-Gruppen die Wortlautgrenze der Norm überschreiten. Auch gibt es für eine hinreichend konkrete Gefährlichkeit des Schuhwerks von Ra, Ri und Ro keine Anhaltspunkte. § 224 I Nr. 2 ist nicht erfüllt.

b) § 224 I Nr. 4

Ra, Ri und Ro könnten die Körperverletzung gemeinschaftlich begangen haben. Mit ihrer Mittäterschaft ist sogar die engstmögliche Auslegung dieses Begriffs erfüllt.

¹ §§ ohne weitere Bezeichnung sind im Folgenden solche des StGB.

Allerdings erscheint es angesichts der Zielsetzung der Norm, eine übermäßige Gefährdung des Opfers zu bestrafen, fraglich, ob sie im vorliegenden Fall erfüllt ist. Es ist davon auszugehen, dass die „Reds“ wie auch die „Blues“ zahlenmäßig etwa gleich starke Gruppen zur Prügelei abgeordnet haben. Daher kann nicht von einer Übermacht der „Reds“ bzw. von Ra, Ri und Ro gesprochen werden. Diese Konstellation zweier gleich starker Banden wird folglich nicht vom spezifischen Zweck der Norm, zahlenmäßig unterlegene Opfer zu schützen, erfasst. § 224 I Nr. 4 ist nicht erfüllt. *[Der Gedanke einer teleologischen Reduktion des § 224 I Nr. 4 ist interessant, angesichts des Aspekts abstrakter (!) Gefährdungssteigerung jedoch zweifelhaft.]*

c) § 224 I Nr. 5

Ra, Ri und Ro könnten ferner wegen einer lebensgefährdenden Behandlung dem Qualifikationstatbestand des § 224 I Nr. 5 unterfallen.

Umstritten ist bei der Auslegung dieser Norm, ob die Behandlung konkret lebensgefährdend sein muss oder ob eine abstrakte Gefährlichkeit ausreichend ist. B1 und B2 schwebten nie in konkreter Lebensgefahr. Ra, Ri und Ro wären folglich nur gem. § 224 I Nr. 5 verantwortlich, wenn eine abstrakte Gefährdung (welche bei einer Prügelei zweier höchst gewaltbereiter Gangs zu bejahen ist) ausreicht. Gegen die Notwendigkeit einer konkreten Lebensgefährdung spricht schon, dass eine solche Auslegung der Systematik der übrigen Ziffern des § 224 I widerspricht. Dort wird sämtlich an besonders gefährliche Begehungsweisen, nie aber an konkrete Auswirkungen angeknüpft. Schwere Folgen ahnden demgegenüber die §§ 226, 227. Zudem wird man, wenn man eine konkrete Lebensgefahr fordert, auf erhebliche Vorsatzprobleme stoßen: Wer jemanden „konkret lebensgefährlich“ verletzen will, befindet sich unmittelbar an der Grenze zum versuchten Tötungsdelikt. Auch aufgrund dieser Unschärfen ist die erstgenannte Auslegung abzulehnen. Eine abstrakte Lebensgefahr genügt für diesen Tatbestand. *[Die – insbesondere in studentischen Arbeiten verbreitete – plakative Gegenüberstellung von „konkreter“ und „abstrakter“ Lebensgefahr ist insofern etwas holzschnittartig, als dass auch auf Grundlage der h.M. die generelle („abstrakte“) objektive Eignung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls (!) erfolgen muss.]*

Ra, Ri und Ro haben folglich den objektiven Tatbestand der §§ 223 I, 224 I Nr. 5 erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Ra, Ri und Ro handelten willentlich und wissentlich bezüglich der Verletzung der „Blues“ und der erheblichen Gefahr ihres Tuns. Sie handelten damit vorsätzlich i.S.d. § 15.

II. Rechtswidrigkeit

Ihre Handlung müsste auch rechtswidrig gewesen sein. Sie könnte jedoch infolge einer Einwilligung von B1 und B2 als „Blues“-Mitglieder gerechtfertigt sein. Es ist davon auszugehen, dass B1 und B2 bei der Verabredung der Prügelei einsichts- und urteilsfähig waren und ihre Zustimmung frei von Willensmängeln war. Auch waren sie zur

Disposition über ihre körperliche Unversehrtheit, ein Individualrechtsgut, befugt. *[Hier wäre zu diskutieren gewesen, ob in eine das Leben gefährdende Behandlung eingewilligt werden kann; Stichwort: Dispositionsbefugnis.]*

Jedoch ist bezüglich der Einwilligung in Körperverletzungen die Sittlichkeitsregel des § 228 zu beachten. Demnach darf die ausgeführte Tat nicht sittenwidrig sein, also nicht dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen zuwiderlaufen. Es mag zwar verwerflich und ablehnungswürdig erscheinen, Fehden unter rivalisierenden Gruppen in heftigen Prügeleien auszugetragen. Allein darin kann jedoch noch kein schlechthin unhaltbares Verhalten gesehen werden. Erschwerend zu berücksichtigen ist aber, dass die „Reds“ und die „Blues“ sogar den Eintritt erheblicher Verletzungen billigten und sogar lebensgefährdend handelten (s.o.). Die Ausführung der bewilligten Tat geht damit weit über einen „normalen“ Eingriff in die körperliche Unversehrtheit hinaus und alarmierend nahe an eine Lebensgefährdung heran, deren Gutheißung einem billig und gerecht Denkenden widerstrebt. *[Hier hätte noch auf das Eskalationspotential einer solchen Schlägerei eingegangen werden können, wodurch ebenfalls eine Gefahr für unbeteiligte Dritte entstehen kann. Siehe dazu auch die diesem Teil der Klausur zu Grunde liegende BGH-Entscheidung (BGH, NJW 2013, 1379 (1379 ff.)).]*

Die erhebliche Gefahr für die Banden wiegt folglich höher als ihre Autonomie. Die Einwilligung von B1 und B2 ist wegen Sittenwidrigkeit unwirksam. Auch eine Rechtfertigung durch Notwehr (§ 32) kommt spätestens wegen des fehlenden Verteidigungswillens von Ra, Ri und Ro nicht in Betracht. Sie handelten also rechtswidrig.

III. Schuld

Auch handelten sie voll verantwortlich, mithin schuldhaft.

IV. Ergebnis

Ra, Ri und Ro haben sich der mittäterschaftlichen gefährlichen Körperverletzung schuldig gemacht, als sie sich mit den „Blues“ prügelten. Die Tat wird ohne Antrag verfolgt.

B. §§ 223 I, 226 I Nr. 3, 25 II

Des Weiteren könnten sich Ra, Ri und Ro der mittäterschaftlichen schweren Körperverletzung schuldig gemacht haben, als infolge ihres Tuns B1 drei Zähne verlor und eine Verschiebung der Nasenscheidewand erlitt und B2 drei Tage im Krankenhaus verbringen musste, worauf er 14 Tage arbeitsunfähig wurde.

I. Tatbestand

Das erforderliche Grunddelikt ist in Gestalt der (gefährlichen) Körperverletzung gegeben. Ferner müssten die o.g.

Folgen von B1 und B2 dem § 226 I unterfallen. In Betracht kommt nur Nr. 3 Var. 1, die dauernde erhebliche Entstellung.

Das Merkmal der Dauerhaftigkeit ist jedoch vorliegend problematisch: B1 bekam seine Zähne und Implantate ersetzt und B2 war bereits nach zwei Wochen wiederhergestellt. Die hohe Strafandrohung des § 226 (Verbrechen!) erfordert jedoch eine restriktive Auslegung der schweren Folgen, so dass zumutbare und erfolgreiche Kompensationsmaßnahmen der Opfer für die Bestimmung der Tatbestandsmerkmale zu berücksichtigen sind. Die Verletzungen von B1 und B2 konnten schnell geheilt werden. Sie waren folglich nur kurzzeitig entstellt, mithin nicht dauerhaft. Es ist keine hinreichend schwere Folge eingetreten. Der objektive Tatbestand des § 226 I ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

Ra, Ri und Ro haben sich nicht der mittäterschaftlichen schweren Körperverletzung schuldig gemacht.

C. §§ 231 I, 25 II

Ra, Ri und Ro haben sich zwar an einer Schlägerei, d.h. eine gegenseitige Tötlichkeit von mindestens drei Personen, beteiligt. Es mangelt jedoch an der objektiven Strafbarkeitsbedingung des § 231: Niemand ist gestorben, und auch die Verletzungen von B1 und B2 sind nicht „schwer“ i.S.d. § 226. Ra, Ri und Ro haben sich folglich nicht der mittäterschaftlichen Beteiligung an einer Schlägerei schuldig gemacht.

D. §§ 30 II, 226 I Nr. 3

Ra, Ri und Ro haben schließlich aber mit den „Reds“ und den „Blues“ verabredet, sich zu prügeln. Dass sie dabei den Eintritt selbst erheblicher Verletzungen billigten, indiziert ihren bedingten Vorsatz hinsichtlich der Möglichkeit schwerer Folgen i.S.d. § 226, welcher ein Verbrechenstatbestand ist. Sie haben sich folglich der Verabredung zu einem Verbrechen schuldig gemacht. Rücktrittsbemühungen sind nicht ersichtlich. *[Ob die Billigung „erheblicher“ Verletzungen tatsächlich den bedingten Vorsatz „schwerer“ Gesundheitsschäden i.S.d. § 226 einschließt, erscheint zweifelhaft. Auf der Grundlage dieser Beurteilung hätte dann jedoch nicht erst § 30 II, sondern bereits ein entsprechender gemeinschaftlicher Versuch gemäß §§ 226 I, 22, 23 I, 25 II bejaht werden müssen.]*

E. Ergebnis TK 1

Ra, Ri und Ro haben sich der mittäterschaftlichen gefährlichen Körperverletzung und der Verabredung zu einem Verbrechen schuldig gemacht.

TATKOMPLEX 2: DAS ALIBI (STRAFBARKEIT VON RU UND RA)

Teil 1: Strafbarkeit des Ru

A. § 153

Eine Bestrafung des Ru aus § 153 scheitert schon daran, dass die Polizei keine zur eidlichen Vernehmung von Zeugen zuständige Stelle ist. *[Vgl. § 161a I 3 StPO.]*

B. §§ 258 I, IV, 22, 23 I

Ru könnte sich aber mit seiner falschen Aussage vor der Polizei der versuchten Strafvereitelung schuldig gemacht haben. Die Polizei glaubte ihm nicht, es ist daher davon auszugehen, dass die Bestrafung des Ra vollstreckt wurde. Die Vereitelung wurde folglich nicht vollendet. Ihr Versuch wird in § 258 IV unter Strafe gestellt.

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

Ru müsste zunächst zur Tat entschlossen gewesen sein, d.h. Vorsatz in Bezug auf die Vereitelung der Bestrafung des Ra gefasst haben. Mit seiner Aussage, gemeinsam mit Ra das Kino besucht zu haben, wollte er Ra ein Alibi für die Tatzeit der Prügelei verschaffen. Diese Geschichte war auch ein taugliches Mittel, die Bestrafung des Ra zu verhindern. Es kam dem Ru auch gerade darauf an, dem Ra solchermäßen zu helfen. Er wies folglich Vereitelungsabsicht auf und war zur Tat entschlossen.

2. Unmittelbares Ansetzen

Des Weiteren müsste Ru unmittelbar zur Tat angesetzt haben (vgl. § 22). Wann genau dieser Zeitpunkt überschritten wird, ist im Einzelnen umstritten. Einigkeit besteht jedoch insofern, als die Vornahme der eigentlichen Tathandlung in jedem Fall ausreicht. Mit seiner Aussage vor der Polizei hat Ru bereits eine geeignete Vereitelungsmaßnahme ergriffen und folglich die Tathandlung des § 258 I vorgenommen. Er hat unmittelbar zur Tat angesetzt. Der Tatbestand ist erfüllt.

II. RW/S

Ru handelte rechtswidrig und schuldhaft. Aufgrund des staatlichen Interesses an der Strafverfolgung des Ra kommen die §§ 34, 35 nicht entlastend in Betracht.

III. Strafausschließung, § 258 VI

Jedoch ist Ru der Bruder des Ra, mithin ist Ra Angehöriger des Ru (vgl. § 11 I Nr. 1a). Ru bleibt daher hinsichtlich seiner Tat aufgrund des Angehörigenprivilegs des § 258 VI straffrei.

IV. Ergebnis

Ru kann wegen seiner Tat nicht bestraft werden.

Teil 2: Strafbarkeit des Ra**A. § 160**

Eine Bestrafung des Ra wegen Verleitung zur Falschaussage scheitert schon daran, dass Ru keine der Verleitung zugängliche tatbestandsmäßige Falschaussage vorgenommen hat (s.o.).

B. §§ 159, 30 I 1

Ra könnte sich jedoch des Versuchs der Anstiftung zur Falschaussage schuldig gemacht haben, als er den Ru um ein Alibi bat. Es kam nie zu einer Falschaussage (§ 153) vor Gericht, die Anstiftung war nicht erfolgreich. Ra wollte jedoch für diesen Fall, dass Ru entsprechend aussagte. Er hatte mithin Anstiftersvorsatz und war zur Tat entschlossen. Indem er auf den Ru einwirkte und ihn schließlich mit entsprechender Weisung entließ, hat Ra auch unmittelbar zur Anstiftung angesetzt. Dies tat er rechtswidrig und schuldhaft. Ra hat sich der versuchten Anstiftung zur Falschaussage schuldig gemacht.

C. §§ 154 I, 30 I 1

Eine Strafbarkeit des Ra wegen versuchter Anstiftung zum Meineid kommt hingegen nicht in Betracht, da er jedenfalls keinen Vorsatz hinsichtlich einer Vereidigung hatte.

D. §§ 258 I, IV, 26

Schließlich könnte sich Ra der Anstiftung zur versuchten Strafvereitelung schuldig gemacht haben, als er den Ru um ein Alibi bat. Eine der Anstiftung zugängliche Haupttat liegt mit der versuchten Strafvereitelung des Ru vor (s.o.). Indem Ra mit Ru gleichsam einen Unrechtspakt schloss, um das Alibi zu erhalten, hat er diesen auch nach der engsten Auslegung des § 26 zur Tat bestimmt. Ra wollte dies, auch wollte er die Tat des Ru. Er handelte folglich tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft. Jedoch beging Ra diese Tat, um seine eigene Bestrafung zu verhindern. Er kann daher wegen § 258 V nicht aufgrund dieser Tat bestraft werden.

**ENDERGEBNIS ZUM AUSGANGSFALL
(TATKOMPLEX 1 UND 2)**

Ra, Ri und Ro haben sich der mittäterschaftlichen gefährlichen Körperverletzung (§§ 223 I, 224 I Nr. 5, 25 II) sowie zuvor der Verabredung eines Verbrechens (§§ 30 II, 226 I) schuldig gemacht. Tatmehrheitlich dazu hat sich

Ra der versuchten Anstiftung zur Falschaussage (§§ 159, 30 I 1) schuldig gemacht. Ru ist strafflos.

Abwandlung**I. Ri**

Richard hat sich gem. § 231 schuldig gemacht. Obwohl er selbst derjenige ist, der eine schwere Verletzung (Verlust eines Auges, § 226 I Nr. 1) davontrug, gebietet es der Präventionscharakter des § 231, alle gefährdenden Ursachen zu sanktionieren, die die Verletzung bewirkten.

II. Ro

Ronny hat sich nicht gem. § 231 schuldig gemacht. Obgleich er sich an der Schlägerei beteiligt hat, steht es fest, dass er zum Zeitpunkt der Eskalation von ihr Abstand genommen hatte. Die Beweisnot hinsichtlich der Tatbeiträge, die § 231 mit seiner objektiven Strafbarkeitsbedingung beseitigen soll, findet bei dieser Sicherheit der Tatsachen keine Anwendung. Da feststeht, dass Ronny kein gesteigertes Risiko zur Verletzung des Richard beigetragen hat, hat er sich nicht gem. § 231 schuldig gemacht. *[Doch, dadurch, dass er von Beginn an dabei war, leistete er einen wesentlichen Beitrag (Aufschaukelungsprozess), womit § 231 zu bejahen wäre.]*

III. B

Benno hat sich gem. § 231 schuldig gemacht. Obgleich die Rechtfertigung seiner Verletzungshandlung durch Notwehr gem. § 32 diskutabel erscheint, kommt es bei § 231 allein auf die Beteiligung an der Schlägerei an („schon wegen dieser Beteiligung“). Da die objektive Strafbarkeitsbedingung erfüllt ist, ist B jedenfalls gem. § 231 strafbar. Seine andere Tat (§§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5) ist nicht zu erörtern. *[§ 32 war hier nicht nur „diskutabel“, sondern hätte konkret geprüft werden sollen!]*

[Allgemein ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Klausur überzeugt auch unter stilistischen Aspekten. Anstatt stereotyp immer wieder Formulierungen wie „müsste den Tatbestand“, „müsste den objektiven Tatbestand“ und „schließlich auch den subjektiven Tatbestand verwirklicht haben“, versteht es der Bearbeiter, nah am Sachverhalt zu schreiben. Studenten müssen den Gutachtenstil beherrschen – und dies insbesondere bei der Behandlung problematischer Punkte oder strittiger Fragen unter Beweis stellen. Völlig Unproblematisches sollte hingegen durchaus im Urteilsstil abgehandelt werden – dies zeigt nicht etwa stilistische Schwächen, sondern Souveränität. Im Übrigen bedeutet Urteilsstil nicht den Verzicht auf Definitionen, sondern nur die Raffung der Darstellung durch Voranstellung des betreffenden (Teil-)Ergebnisses. Der im Sachverhalt zur Abwandlung explizit enthaltene Hinweis, diese Ausführungen dürften auch im Urteilsstil abgefasst sein, war zum einen als Mittel zur zeitlichen Entlastung gemeint. Zum anderen sollten die Bearbeiter(-innen) ganz allgemein dazu angeregt werden, ihre stilistischen Mittel bewusst einzusetzen.]